

Satzung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal

Beschlossen am 26. Feber 2019

Änderung vom 02. Juni 2021

Änderung vom 29. März 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes	3
§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes.....	3
§ 2 Zweck und Umfang des Verbandes.....	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes	3
II. Mitgliedschaft, Kostenaufteilung und Stimmrecht	4
§ 4 Verbandsmitglieder	4
§ 5 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern	4
§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge	6
III. Organe des Wasserverbandes.....	8
§ 10 Verbandsorgane	8
§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung	8
§ 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift.....	9
§ 13 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung.....	10
§ 14 Wahlen.....	11
§ 15 Vorstand.....	11
§ 16 Wirkungskreis des Vorstandes	12
§ 17 Obmann	13
§ 18 Geschäftsführer	13
§ 19 Rechnungsprüfer	13
§ 20 Schlichtungsstelle	14
§ 21 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle	14
IV. Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss	15
§ 22 Voranschlag	15
§ 23 Rechnungsabschluss.....	15
V. Sonstiges	16
§ 24 Aufsicht über den Wasserverband.....	16
§ 25 Außerordentliche Vertretungsbefugnis	16
§ 26 Verschwiegenheitspflicht	16
§ 27 Auflösung des Verbandes.....	17
Anhang A – Tabellarische Darstellung zum Berechnungsschlüssel der Beitragsanteile.....	18
Anhang B – Stimmenanteilermittlung - Stimmenanzahl	20
Anhang C – erläuternde Bemerkungen.....	21
Liste Anlagen	24

I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes

§ 1 Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Wasserverband führt den Namen Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal und ist auf Grund einer freien Vereinbarung der Mehrheit der daran Beteiligten gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz beim Stadtamt der Stadtgemeinde Wörgl.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der Mehrheit der daran Beteiligten unter gleichzeitiger Beiziehung der widerstrebenden Minderheit anerkennenden Bescheides der Aufsichtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2 Zweck und Umfang des Verbandes

- (1) Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf den Inn inklusive der Rückstaubereiche der Zubringer von Flusskilometer 231,81 orographisch links und Flusskilometer 234,2 orographisch rechts im Gemeindegebiet Angath bis Flusskilometer 253,21 orographisch links im Gemeindegebiet Kramsach und Flusskilometer 252,55 orographisch rechts im Gemeindegebiet Brixlegg.
- (2) Zwecke des Verbandes sind:
 1. die Errichtung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen: Hochwasserrückhalt und lineare Maßnahmen, auf Grundlage des generellen Projektes mit der Bezeichnung „Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal INN - Maßnahmenplanung Unteres Unterinntal“ und des sich daraus ergebenden wasserrechtlich bewilligten Einreichprojektes für den Inn.
 2. die Instandhaltung und Sanierung der bereits bestehenden und der neu errichteten bzw. in Hinkunft zu errichtenden Hochwasserschutzbauten,
 3. die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung bestehender und wasserrechtlich bewilligter Verbandsanlagen zum Hochwasserschutz am Inn.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind in Verfolgung der Zwecke nach § 2
 1. die Erfüllung der satzungsmäßigen Obliegenheiten,
 2. die rechtzeitige Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen,
 3. die Vorlage regelmäßiger Berichte an die Aufsichtsbehörde über die Verbandstätigkeit, über den Zustand der Anlagen und das Maß der Erfüllung der Aufgaben,
 4. die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die in der laufenden und in der kommenden Geschäftsperiode vorgesehenen Maßnahmen,
- (2) Soweit die Zuteilung von Förderungsmitteln des Bundes und des Landes angestrebt wird, ist auf die Einhaltung der jeweiligen Richtlinien dieser Körperschaften bzw. der Voraussetzungen im Wasserbautenförderungsgesetz zu achten.

II. Mitgliedschaft, Kostenaufteilung und Stimmrecht

§ 4 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - Gemeinde Breitenbach
 - Marktgemeinde Brixlegg
 - Gemeinde Kramsach
 - Marktgemeinde Kundl
 - Gemeinde Radfeld
 - Stadtgemeinde Rattenberg
 - Stadtgemeinde Wörgl
 - TIWAG Tiroler Wasserkraft AG
 - ASFINAG - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
 - ÖBB Infrastruktur AG
 - Land Tirol, Landesstraßenverwaltung
- (2) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten.

§ 5 Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Wasserverband können unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 WRG 1959 i.d.g.F. auch nachträglich Interessenten als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch die Aufnahme etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten auch für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Dem Verband steht das Recht zu, an die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen zu.

- (3) Das ausscheidende Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herzustellen, sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.
- (4) Beabsichtigte Ausscheidungen von Mitgliedern sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist mit einer Satzungsänderung verbunden und wird erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung wirksam.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

1. an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß mitzuwirken,
2. an den vom Verband erbrachten Leistungen und Maßnahmen teilzunehmen und die dem Verband dienenden Anlagen widmungsgemäß mitzubedenutzen,
3. an den dem Verband gewährten öffentlichen Mitteln verhältnismäßig teilzuhaben,
4. eine Änderung der Kostenaufteilung zu begehren, wenn sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert haben,
5. das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben,
6. Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
7. im Rahmen der Überprüfung einer jeweiligen Rechnungsperiode Einsicht zu nehmen in die finanzielle Gebarung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 - a) die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
 - c) darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht,
 - d) die Organe des Verbandes auf wahrgenommene Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen und Gewässern unverzüglich

aufmerksam zu machen,

- e) die vorgeschriebenen Beiträge rechtzeitig zu leisten, wobei Geldbeträge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind,
- f) dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Grundlagen für die Festsetzungen von finanziellen Beiträgen notwendig sind,
- g) den Verband von eigenen Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck fühlbar berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen.

§ 9 Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach Maßgabe der Verbandsanteile auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen, soweit dies nicht in einem Übereinkommen zwischen dem Verband und einem Mitglied besonders geregelt ist (z.B. wegen der Einbringung von Leistungen des Mitgliedes in den Verband wie Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, dem Verband zur Verfügung gestellte Liegenschaften und/oder Anlagen). Bei der Umlegung können auch die in der folgenden Geschäftsperiode anfallenden Kosten berücksichtigt werden.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Herstellungskosten bzw. Investitionskosten,
 - b) Instandhaltungskosten (Reinvestitionskosten),
 - c) Betriebskosten/Verwaltungskosten,
 - d) Rücklagenanteile.
- (3) Die Verbandsanteile der einzelnen Mitgliedsgemeinden werden nach folgenden Kriterien bemessen (Basis bildet auch für künftige Berechnung des Widmungsbeitrages das Generelle Projekt „Hochwasserschutz Tiroler Unterinntal INN - Maßnahmenplanung Unteres Unterinntal“):
 - a) Sockelbeitrag - Uferlänge am Inn der jeweiligen Mitgliedsgemeinde:
Als Sockelbeitrag werden die Länge des Innufers sowie die Rückstaubereiche der Brandenberger und Brixentaler Ache in den Gemeindegebieten der Verbandsmitglieder erfasst und als Länge der Innachse bzw. Länge der Zubringerachsen herangezogen. Die Bemessung der Beitragsanteile erfolgt im Verhältnis der einzelnen Uferlängen zur gesamten Uferlänge, der sich daraus ergebende Prozentsatz wird gewichtet, woraus sich Beitragspunkte errechnen.

- b) Hochwasserschutzbeitrag der Mitgliedsgemeinden nach Gefahrenzonen des Gefahrenzonenplans am Inn (Stand 2009) bezogen auf den Bemessungswert (HQ 100):
Der Hochwasserschutzbeitrag ergibt sich aus dem Flächenverhältnis von geschütztem Bauland in einer gelben und roten Gefahrenzone zur Gesamtfläche an roten und gelben Zonen in allen Gemeinden. Bei den gelben Zonen erfolgt der Bezug auf die Gesamtfläche der Nutzung in Bauland und Sonderflächen. Die Gewichtung ist in den roten Zonen ist für Bauland 2,0 für Sonderflächen 1,0, in gelben Zonen für Bauland 1,0 und Sonderflächen 0,5. Ausgewiesene gelbrote Zonen werden den gelben Zonen gleichgestellt. Die Bemessung der Beitragsanteile erfolgt aus dem Verhältnis der geschützten Flächen zur Gesamtfläche (rote Zonen) bzw. Teilfläche nach Nutzungsart (gelbe Zone), der sich daraus ergebende Prozentsatz wird gewichtet, woraus sich Beitragspunkte errechnen.
- c) Rückhaltevergütung für Mitgliedsgemeinden für optimierten Retentionsraum:
Die Rückhaltevergütung errechnet sich aus dem Verhältnis der Volumina der optimierten Retentionsräume im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Retentionsräume. Der sich daraus ergebende Prozentsatz wird negativ gewichtet, woraus sich negative Beitragspunkte errechnen.
- d) Widmungsbeitrag für künftig höherwertige Widmungen bei projektsbedingt mitgeschütztem Freiland:
Pauschale Abgeltung an den Verband berechnet nach Euro je Kubikmeter ($\text{€}/\text{m}^3$) Überflutungsvolumen auf der jeweiligen Widmungsfläche. Der Einheitspreis errechnet sich auf Basis des Generellen Projektes mit: $\text{€ } 250 \text{ Mio. geschätzter Projektskosten zu } 8,5 \text{ Mio. m}^3$ Retentionsraumvolumen, woraus sich ein Betrag von $29,4 \text{ €}/\text{m}^3$ errechnet. Die Volumen werden auf Grundlage der Wassertiefenpläne der Gefahrenzonenplanung für den Zustand HQ100 ermittelt.
- (4) Die vier Infrastrukturträger-Mitglieder (ASFINAG, Tiwag, ÖBB und Landesstraßenverwaltung) leisten einen Fixbeitrag von jeweils 5,00 % des durch die Verbandsmitglieder aufzubringenden Anteiles (Interessentenanteil bzw. nicht durch Förderungen gedeckte Kosten).
- (5) Der Aufteilungsschlüssel errechnet sich daraus wie folgt (siehe auch Anhang A):
- a) Die Beitragspunkte aus den Berechnungskriterien lit a) bis lit c) werden summiert und ins Verhältnis zur Gesamtsumme der Beitragspunkte gesetzt. Der sich daraus ergebende Prozentsatz entspricht dem Anteil des Verbandsmitgliedes.
- b) Negative Beitragsanteile werden durch lineare Aufteilung auf die restlichen Verbandsmitglieder ausgeglichen.
- c) Die Summe der Beitragsanteile der Gemeinde werden ins Verhältnis 80% zu 20% zu den Fixanteilen der vier Infrastrukturträger zu je 5% gesetzt. Das ergibt einen Kostenanteil von 20% der Infrastrukturträger.
- (6) Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich daraus wie folgt:
- | | | |
|---------------|--------------------|--------|
| Gemeinde | BREITENBACH am Inn | 6,79% |
| Marktgemeinde | BRIXLEGG | 3,22% |
| Gemeinde | KRAMSACH | 7,60% |
| Marktgemeinde | KUNDL | 12,34% |

Satzung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal

Gemeinde	RADFELD	1,29%
Stadtgemeinde	RATTENBERG	0,89%
Stadtgemeinde	WÖRGL	47,87%
ÖBB InfrastrukturAG		5,00%
ASFINAG - Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft		5,00%
Land Tirol, Landesstraßenverwaltung		5,00%
TIWAG, Tiroler Wasserkraft AG		5,00%

- (7) Die einzelnen Berechnungsschritte sind im Anhang A tabellarisch dargestellt.
- (8) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre – von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen. Bei festgestellter Änderung der Aufteilungsgrundlagen ist durch den Vorstand eine Schlüsselanpassung vorzuschlagen und diese nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (beispielsweise bei Vorlage der Genehmigung des Einreichprojektes, wenn sich die Grundlagendaten aufgrund der Planung geändert haben) .
- (9) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

III. Organe des Wasserverbandes

§ 10 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Wasserverbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Obmann,
 - d) die Schlichtungsstelle,
 - e) die Rechnungsprüfer.
- (2) Die Organe erbringen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Die Namen der Gewählten und für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Aufsichts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss

nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.

- (2) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Von der Einberufung ist die Aufsichtsbehörde zu verständigen.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.

§ 12 Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme, wobei jedem Verbandsmitglied nur eine einheitliche Stimmabgabe zukommt. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimmen ergibt sich aus der Stimmenanteilermittlung (siehe Anhang B). Soweit jedoch die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen die Hälfte sämtlicher Stimmanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenzahl außer Betracht. Folgende Stimmanteile auf Basis der Beitragsanteile werden festgelegt:

Gemeinde Breitenbach	1 Stimme
Gemeinde Brixlegg	1 Stimme
Gemeinde Kramsach	3 Stimmen
Gemeinde Kundl	3 Stimmen
Gemeinde Radfeld	4 Stimmen
Gemeinde Rattenberg	1 Stimme
Gemeinde Wörgl	6 Stimmen
TIWAG Tiroler Wasserkraft AG	1 Stimme
ASFINAG - Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	1 Stimme
ÖBB Infrastruktur AG	1 Stimme
Land Tirol, Landesstraßenverwaltung	1 Stimme
SUMME	23 Stimmen

- (2) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 5 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die gleichzeitig mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichzahl gilt der Beschluss als nicht angenommen. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 5, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder bzw. der durch sie vertretenen Stimmenanzahl gegeben sein wird. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten; eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen. In diesem Fall erhält jedes vertretene

Mitglied vom Vorsitzenden soviel Stimmzettel als es Stimmen auf sich vereinigt.

- (4) Die Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.
- (5) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses und des Stimmenverhältnisses aufzunehmen.
- (7) Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 13 Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters, der sonstigen Vorstandsmitglieder und ihrer Ersatzmitglieder, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
 - b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen,
 - c) die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung),
 - d) die Festlegung des Maßstabes der Kostenaufteilung,
 - e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - f) die Festsetzung des Beitrages gem. § 9,
 - g) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - h) die Änderung der Dauer der Geschäftsperiode,
 - i) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss, den Tätigkeitsbericht und die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer,
 - j) die Beschlussfassung über Bauvorhaben (Ausbau, Instandhaltungen),
 - k) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
 - l) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Funktionäre sowie des Ersatzes der für

einzelne Mitglieder anlässlich der Bildung des Verbandes etwa erwachsenen Kosten,

- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - n) die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) (Stellvertreters) mit gleichzeitiger Festlegung der Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte und zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung von generell gehaltenen Beschlüssen gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 14 Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, für die Dauer von max. 6 Jahren. Die erste Funktionsperiode endet mit dem Ende der laufenden Gemeinderatswahlperiode. Die Neuwahlen sind jeweils bis spätestens 6 Wochen nach dem Termin der Gemeinderatswahlen durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer gemäß § 19 und 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle gemäß § 20.
- (3) Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Verbandsmitglieder. Sie sind grundsätzlich mittels Handaufheben durchzuführen. Über andere Wahlmodalitäten (Stimmzettel, Aufstehen) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
- (5) Als Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch dessen Satzungen befugt ist oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehört. Bei Wegfall dieser Voraussetzungen scheidet das Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Für den Rest der Funktionsperiode ist ein neues Mitglied/Ersatzmitglied zu wählen.
- (6) Das Ergebnis der Wahlen ist binnen einer Woche nach erfolgter Wahl der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekannt zu geben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und 5 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern.
- (2) Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Körperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen.

- (3) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder geladen und mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit; der Obmann stimmt mit. Beim Stimmgleichgewicht entscheidet die Stimme des Obmanns.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.
- (6) Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 16 Wirkungskreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie die Einstufung der Vorstandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, die Einstufung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen.
- c) die Verfassung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung gem. § 88d Abs. 1 WRG 1959,
- d) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
- e) die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug,
- f) die Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Anlagen und der im Eigentum des Verbandes stehenden Liegenschaften,
- g) die Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich,
- h) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung,
- i) die Anordnung von Notmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 WRG 1959,
- j) der Antrag auf Bestellung von Geschäftsführern,
- k) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsführer,

- l) der Abschluss von Verträgen,
- m) die Vorbereitung von Berichten an die Aufsichtsbehörde.

§ 17 Obmann

Dem Obmann obliegt

- a) die Vertretung des Wasserverbandes nach außen,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte.
- (1) Erklärungen, durch die der Wasserverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen neben der Unterschrift des Obmannes die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
 - (2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.
 - (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernden Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Über Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden.
- (2) Mit dem Beschluss über die Bestellung der (des) Geschäftsführer(s) ist zugleich auch deren (dessen) Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten festzulegen und zu erteilen (§ 13 Abs. 1 lit. n).
- (3) Die (Der) Geschäftsführer haben (hat) in den ihnen (ihm) übertragenen Aufgabenbereich für den Verband zu zeichnen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hiedurch nicht berührt (§ 88e Abs. 7 WRG 1959).

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von max. 6 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der

Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 besitzen.

- (3) Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer des Verbandes nicht (z.B. bei Ausscheiden eines Rechnungsprüfers aus dem Gemeinderat).
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt
 - a) die Prüfung der Kassengebarung,
 - b) die Prüfung der Vermögensverwaltung,
 - c) die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung,
 - d) die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung (z.B. Antrag auf Entlastung des Vorstandes).

§ 20 Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von max. 6 Jahren 3. Mitglieder der Schlichtungsstelle und 3 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet.
- (2) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (3) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur eingesetzt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 und die nötigen fachlichen Kenntnisse (juristisch, technisch und/oder Gemeinwesen) und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§ 21 Wirkungskreis der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in den Fällen des Abs. 2 zu entscheiden (§ 88e Abs. 6 WRG 1959).
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- (3) Die Schlichtungsstelle hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen (§ 97 Abs. 2 WRG 1959).
- (4) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) über Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung und der Erteilung von Aufträgen ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
- (6) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.

IV. Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss

§ 22 Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Geschäftsperiode beträgt 1 Jahr. Im Entwurf sind sämtliche im Laufe der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vergangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dies ist zumindest dann erforderlich, sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes erreicht. Der Ansatz und die Posten des Voranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 23 Rechnungsabschluss

- (1) Der Rechnungsabschluss ist vom Vorstand spätestens bis 31. März der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen; er hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Dem Rechnungsabschluss ist eine Vermögensbilanz anzuschließen.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und

gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.

- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

V. Sonstiges

§ 24 Aufsicht über den Wasserverband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 25 Außerordentliche Vertretungsbefugnis

- (1) Ist nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung (Vorstandssitzung) der Obmann und dessen Stellvertreter verhindert, an der Sitzung als Vorsitzender teilzunehmen, so kann aus der Reihe der anwesenden Mitglieder ein Vertreter derselben zur Übernahme des Vorsitzes bestimmt werden, wenn für die Beschlussfassung keine qualifizierte Mehrheit der abzugebenden Stimmen erforderlich ist oder nicht von einem in den Satzungen vorgesehenen Dirimierungsrecht des satzungsgemäß berufenen Vorsitzenden Gebrauch gemacht werden muss.
- (2) Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig (§ 97 Abs. 3 WRG 1959).
- (3) Auf das Verfahren im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 27 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 12 Abs. 5 eine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.
- (2) Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde wirksam.

Anhang A – Tabellarische Darstellung zum Berechnungsschlüssel der Beitragsanteile

Sockelbeitrag

Sockelbeitrag - Uferlänge Stand 2017				
Gemeinde / Infra [bez]	Uferlänge		Gewichtung [G]	Punkte [% x G]
	[km]	[%]		
Breitenbach am Inn	8,98	27,29%	1,00	0,273
Brixlegg	2,62	7,96%	1,00	0,080
Kramsach	6,60	20,07%	1,00	0,201
Kundl	6,13	18,62%	1,00	0,186
Radfeld	5,31	16,15%	1,00	0,162
Rattenberg	0,43	1,31%	1,00	0,013
Wörgl	2,83	8,60%	1,00	0,086
	32,91	100,00%		1,000

Hochwasserschutzbeitrag

Hochwasserschutzbeitrag - laut Gefahrenzonenplanung 2009										
Gemeinde / Infra [bez]	BL GZR		SO GZR		Punkte [% x G]	BL GZG-RG		SO GZG-RG		Punkte [% x G]
	[m²]	Teil-Gew. [G]	[m²]	Teil-Gew. [G]		[m²]	Teil-Gew. [G]	[m²]	Teil-Gew. [G]	
Breitenbach am Inn	0,00	2,00	0,00	1,00	0,000	0,00	1,00	0,00	0,50	0,000
Brixlegg	1.054,52	2,00	0,00	1,00	0,003	12.826,73	1,00	20.578,49	0,50	0,046
Kramsach	39.003,85	2,00	1.678,05	1,00	0,131	169.001,68	1,00	9.124,14	0,50	0,214
Kundl	20.294,24	2,00	69.140,45	1,00	0,180	148.567,65	1,00	90.454,65	0,50	0,313
Radfeld	0,00	2,00	0,00	1,00	0,000	325.357,35	1,00	54.828,68	0,50	0,468
Rattenberg	207,97	2,00	0,33	1,00	0,001	12.935,17	1,00	4.435,76	0,50	0,022
Wörgl	375.914,20	2,00	101.301,80	1,00	1,402	177.025,95	1,00	150.289,96	0,50	0,437
	436.474,78		172.120,63		1,717184	845.714,53		329.711,67	3,50	1,500

Rückhaltevergütung

Rückhaltevergütung - laut Projekt UUI				
Gemeinde / Infra [bez]	Retention		Gewichtung [G]	Punkte [% x G]
	[m³]	[%]		
Breitenbach am Inn	0,00	0,00%	-1,00	0,00
Brixlegg	0,00	0,00%	-1,00	0,00
Kramsach	1.700.000,00	23,94%	-1,00	-0,24
Kundl	1.300.000,00	18,31%	-1,00	-0,18
Radfeld	4.100.000,00	57,75%	-1,00	-0,58
Rattenberg	0,00	0,00%	-1,00	0,00
Wörgl	0,00	0,00%	-1,00	0,00
	7.100.000,00	100,00%		-1,00

Beitragsschlüssel Gemeinden

Gemeinde / Infra [bez]	Beitragsschlüssel mit Rückhaltevergütung nach Volumen			
	Punktesumme [-]	Beitragsschlüssel [%]	Korrektur [-]	Beitragsschlüssel [%]
Breitenbach am Inn	0,2729	6,7865%	0,0000%	6,79%
Brixlegg	0,1295	3,2191%	0,0000%	3,22%
Kramsach	0,3058	7,6052%	0,0000%	7,61%
Kundl	0,4963	12,3408%	0,0000%	12,34%
Radfeld	0,0519	1,2905%	0,0000%	1,29%
Rattenberg	0,0358	0,8895%	0,0000%	0,89%
Wörgl	1,9250	47,8683%	0,0000%	47,87%
	3,2172	80,0000%		80,00%

Beitragsschlüssel mit Infrastrukturträgern (pauschal)

Gemeinde / Infra [bez]	Beitragsschlüssel mit Infrastruktur pauschal [% gerundet auf 2 Kommastellen]
Breitenbach am Inn	6,79%
Brixlegg	3,22%
Kramsach	7,60%
Kundl	12,34%
Radfeld	1,29%
Rattenberg	0,89%
Wörgl	47,87%
	80,00%
ÖBB	5,00%
ASFINAG	5,00%
Landesstraße	5,00%
TIWAG - KW Kirchbichl	5,00%
Summen	20,00%

Anhang B – Stimmenanteilermittlung - Stimmenanzahl

Die auf ein Mitglied entfallenden Stimmen ermitteln sich aus den Beitragsanteilen, wobei an Stelle der Rückhaltevergütung (Abzug für Retentionsraum) ein Stimmenbonus (Aufschlag) in selber Höhe eingerechnet wird.

Stimmermittlung				
Gemeinde / Infra [bez]	Punkte gesamt (inkl. Stimmbonus)			Stimmen
	Punkte- summe [-]	Stimm- anteile [%]	Stimm- anteile [%]	
Breitenbach am Inn	0,2729	0,2729	4,18%	1
Brixlegg	0,1295	0,1295	1,99%	1
Kramsach	0,3058	0,7847	12,03%	3
Kundl	0,4963	0,8625	13,23%	3
Radfeld	0,0519	1,2068	18,51%	4
Rattenberg	0,0358	0,0358	0,55%	1
Wörgl	1,9250	1,9250	29,52%	6
		5,2172	80,00%	19
ÖBB			5,00%	1
ASFINAG			5,00%	1
Landesstraße			5,00%	1
TIWAG - KW Kirchbichl			5,00%	1
Summen			100,00%	23

Die Prozente der Stimmanteile ermitteln sich aus dem Verhältnis der Stimpunkte eines Mitgliedes zur Gesamtsumme aller Stimpunkte. Die jedem Mitglied zustehenden Stimmanteile werden nach Klassen eingeteilt, woraus sich die Stimmanteile ergeben.

Klasseneinteilung der Stimmen:

- 0,0 % bis 5% = 1
- >5,0 % bis 10% = 2
- >10,0 % bis 15% = 3
- >15,0 % bis 20% = 4
- >20,0 % bis 25% = 5
- >25,0 % bis 30% = 6

Anhang C – erläuternde Bemerkungen

I.

Allgemeines

Aufgrund der organisatorischen Konstruktion und der Unternehmensvorgaben kann die Mitgliedschaft der Infrastrukturträger durch die Statuten des Verbandes, welche auf die Mitgliedschaft von Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts abzielen, nicht vollständig abgedeckt werden. Mit diesen Mitgliedern sind daher nach Verbandsgründung besondere Übereinkommen (Verträge) abzuschließen. Die folgend angeführten erläuternden Bemerkungen sprechen unter anderem auch die Vertragsgegenstände für die zwischen dem Verband und den Infrastrukturträgern zu treffenden „besonderen Übereinkommen“ gemäß § 88 d Abs. 2 WRG an.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 2:

Ein Verbandszweck stellt unter anderem die Instandhaltung und Sanierung der *„bereits bestehenden und der neu errichteten bzw. in Hinkunft zu errichtenden Hochwasserschutzbauten“* dar. Umfasst von dieser Regelung sind nur Verbandsanlagen.

Begriffsbestimmung:

Verbandsanlagen sind bestehende Hochwasserschutzbauten und solche, die durch die Baumaßnahmen des Verbands abgeändert werden und in den neuen Anlagenteilen aufgehen. Weiters als Verbandsanlagen anzusehen sind durch den Verband neu errichtete Anlagen.

Diesbezüglich wird auch festgehalten, dass Verbandsanlagen nur Schutz- und Regulierungswasserbauten sind, die ausschließlich bzw. hauptsächlich dem Hochwasserschutz dienen (im Sinne des § 41 WRG 1959). Somit sind Ufersicherungen Teil der Verbandsanlagen, beispielsweise die Dämme der ASFINAG & ÖBB und die Rückstaudämme der TIWAG jedoch nicht.

Jedenfalls keine Verbandsanlagen sind jene im Anschluss aufgeführten Anlagen (Liste Anlagen) die bei den Infrastrukturträgern verbleiben. Diese Liste ist um zukünftig zu errichtende Anlagen oder Anlagenteile der Infrastrukturträger zu erweitern, welche nicht Verbandsanlagen sind.

Die Abgrenzung dieser Verbandsanlagen zu bestehenden Anlagen der Infrastrukturträger hat spätestens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über das Projekt „Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ zu erfolgen. Im Genehmigungsbescheid und dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Einreichprojekt werden die Anlagenteile parzellenscharf abgebildet.

Die Übergabe und Instandhaltung von Verbandsanlagen erfolgt mittels Übergabevertrag und Gestattungsverträgen des Wasserverbandes mit den jeweiligem Infrastrukturträger.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Die Wortfolge „entsprechende Rücklagen“ bringt zum Ausdruck, dass die für eine vorrausschauende Finanzgebarung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen müssen. Eine sachlich nicht begründete Hortung von finanziellen Mitteln wird nicht angestrebt. Eine prozentmäßige Deckelung

dieser Rücklagen in der Satzung ist aufgrund der Besonderheiten, die ein Hochwasserschutzprojekt dieser Dimension mit sich bringt, nicht möglich. Die Rücklagenbildung ist bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen. Letztlich ist dieser Voranschlag vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 3 und Z 4:

Für den Begriff „Zustand der Anlagen“ wird klargestellt, dass es sich dabei um Verbandsanlagen, wie zu § 2 Abs. 2 dargestellt, handelt.

Zu § 6 Abs. 2 und Abs. 3:

Hierbei wird klargestellt, dass mit „entbehrlich gewordene Anlagenteile“ nur solche gemeint sein können, die für einen funktionierenden Hochwasserschutz nicht notwendig sind.

Da ein Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nur nach einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung möglich ist, besteht die Sicherheit, dass keine Einschränkung des Verbandszwecks durch ein Ausscheiden erfolgen kann.

Im weiteren wiederholt die nämliche Bestimmung des § 6 der Satzung die dementsprechende Bestimmung des § 88g WRG 1959.

Zu § 8 Abs. 1 lit. d:

Der Hinweis der ÖBB zu § 42 und § 43 Eisenbahngesetz legt fest, dass sich durch die Meldung von wahrgenommenen Schäden oder Missständen notwendige Maßnahmen ergeben können, die wiederum einer besonderen eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedürfen. Inhaltsgleich wäre diese Erläuterung auf die ASFINAG in Anwendung des Bundesstraßengesetzes 1971 anzuwenden.

Zu § 8 Abs. 1 lit. f:

Festgehalten wird, dass Auskünfte nur in Einklang mit unionsrechtlichen und nationalen Datenschutz-Vorschriften erfolgen können.

Zu § 9 Abs 2 lit a

Unter Herstellungskosten versteht man Planungskosten, Baukosten, Verwaltungskosten, Erlösentgänge für bestehende Rechte, Entschädigungen, etc.

Zu § 9 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 8, §12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 lit. d und § 16 lit. b:

Der in der Satzung festgesetzte Kostenanteilschlüssel für alle vier Infrastrukturträger wurde pauschal mit jeweils 5 % festgelegt und ist als solcher schlüssig und im Einvernehmen mit diesen Infrastrukturträgern erfolgt. Die Festlegung des Fixbetrages von Infrastrukturträgern mit 5 % ist entkoppelt von der Berechnung unter § 9 Abs. 3 lit. a) bis d) zu sehen, welche ausschließlich für die Gemeinden als Verbandsmitglieder verwendet werden.

Eine besondere Festlegung hinsichtlich der 5 % Klausel bzw. ein Abgehen von der verpflichtenden Evaluierung alle sechs Jahre ist in einem besonderen Übereinkommen gemäß § 88 d Abs. 2 WRG zu regeln und ist nicht Gegenstand dieser Erläuternden Bemerkungen.

Zu § 9 Abs. 5 lit. c:

Als Ausfluss der 5 % Fixbetragsregelung wird klargestellt, dass sich an der 80 % zu 20 % Regelung auch bei Ausscheiden einer Gemeinde nichts ändert.

Zu § 13 Abs. 1 lit. k:

Die sogenannte „Direktfinanzierung“ einzelner Mitglieder in Höhe ihrer durch den Verband erfolgten Vorschreibungen ist grundsätzlich möglich. Im Fall einer beabsichtigten Darlehensaufnahme durch den Wasserverband ist jedenfalls von jenem - die Direktfinanzierung begehrenden - Mitglied, ein Vorerlag oder eine sonstige Sicherheit über die Finanzierungshöhe abzugeben. Dies deshalb, da eine Direktfinanzierung die Darlehenshöhe mindert und ein allfälliger Ausfall einer Direktzahlung zu einer Finanzierungslücke führen kann.

Eine besondere Klarstellung hinsichtlich der Direktfinanzierung sowie einer allfälligen Besicherung ist in einem besonderen Übereinkommen gemäß § 88 d Abs. 2 WRG zu regeln und nicht Gegenstand dieser Erläuternden Bemerkungen.

Zu § 14 Abs. 4 und 5:




Durch die 20 % Regelung ist klargestellt, dass die vier Infrastrukturträger gemeinsam jedenfalls eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand erzwingen können. Was die personelle Vertretung betrifft ist jedenfalls davon auszugehen, dass nur ein nach außen vertretungsbefugtes Organ Teil des Vorstands sein kann, wenngleich auch zur Kenntnis zu nehmen ist, dass diese Organe bei einzelnen Infrastrukturträgern nur in der Vorstands- und Geschäftsführerebene angesiedelt sind. Hierbei ist grundsätzlich festzuhalten, dass gemäß § 88e Abs. 2 die Verbandsmitglieder auch in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesem zur Stimmabgabe Bevollmächtigten vertreten werden.

Zu § 16 lit. f :

Zu § 16 lit. f wird angemerkt, dass bei der Planung, der Errichtung und der Erhaltung der Verbandsanlagen die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes (insbesondere § 10, § 42 und § 43) sowie des Bundesstraßengesetz (insbesondere § 21, § 26 und § 28) zu beachten sind und diesbezüglich erforderlichen Verfahren vom Wasserverband durchzuführen sind.



Liste Anlagen

Anlagen, die im Erhaltungsbereich von Infrastrukturträgern bleiben. (Stand: Dez. 2018)

Zusammenstellung zukünftiger Erhaltungsbereiche der ASFINAG zwischen Brixlegg/Kramsach und Angath				
Brückenbauwerk		Ufersicherung		Abbildung
		orografisch links	orografisch rechts	
A12 Innbrücke Wörgl	von Inn-Flkm	235,252	235,472	
	bis Inn-Flkm	235,331	235,611	
A12 Innbrücke Breitenbach	von Inn-Flkm	242,667	242,629	
	bis Inn-Flkm	242,716	242,680	
A12 Innbrücke Radfeld	von Inn-Flkm	249,673	249,502	
	bis Inn-Flkm	249,770	249,638	

Die Uferbereiche ergeben sich aus den Ufern direkt unter dem Brückenbauwerk / am Brückenwiderlager und einer zusätzlichen Verlängerung der Uferbereiche flussaufwärts und flussabwärts um jeweils 20 m. Die Kilometrierung ergibt sich aus der Verschneidung der Uferlinien (Anschlaglinien HQ 30) mit der Normalen zur Gewässerachse

Satzung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal

<u>Zusammenstellung zukünftiger Erhaltungsbereiche der TIWAG zwischen Brixlegg/Kramsach und Angath (Anpassungen auf Basis der zukünftig bewilligten Projekte des Wasserverbands erforderlich)</u>				
Bereich		Ufersicherung		Abbildung
		orografisch links	orografisch rechts	
KW Kirchbichl (Rückstaubereich, Inn)	von Inn-Flkm	233,400	234,200	
	bis Inn-Flkm	235,252	235,472	
KW Kirchbichl (Rückstaubereich, Brixentaler Ache)	von Brixentaler Ache-Flkm	0,000	0,000	
	bis Brixentaler Ache-Flkm	0,120	0,120	

HINWEIS: Die derzeitige Instandhaltungsverpflichtung der Tiwag von Inn-Flkm 232,9 bis 233,4 (Bereich Retentionsraum Angath) am orografisch linken Ufer wird an den Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal (UUI) übergehen.